

GR_GERICHTE SBK 2025 29 vom 4. September 2025

GR Gerichte, 2025-09-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK 2025 29](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK_2025_29)

FR: GR_GERICHTE SBK 2025 29 du 4 septembre 2025

IT: GR_GERICHTE SBK 2025 29 del 4 settembre 2025

Regeste

Steigerungsbedingungen | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 5

/ 17 beginnt in Abweichung von Art. 31 i.V.m. Art. 142 ZPO mit dem Tag der öffentlichen Auflage zu laufen, unabhängig davon, ob die Beschwerdeführer von der Publikation der Steigerung Kenntnis genommen haben (BGE 105 III 4 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 5A_853/2014 vom 23. März 2015 E. 6.1.1). Die Auflage der Steigerungsbedingungen erfolgte am 31. März 2025 (vgl. act. B.2). Mit Eingabe vom

E. 9

/ 17 (BGE 126 III 33 E. 2). In Betracht fällt diesfalls nur das Verfahren nach dem analog anwendbaren Art. 108 Abs. 1bis VZG, wonach dem Gesamt- oder Gruppenruf stets ein Einzelruf vorausgehen muss, die Meistbietenden beim Einzelruf an ihre Angebote gebunden bleiben, bis der Gesamt- oder Gruppenruf erfolgt ist, und der Zuschlag je nachdem, ob der Einzelruf oder der Gesamt- oder Gruppenruf den höheren Gesamtpreis ergibt, den Meistbietenden beim Einzelruf oder dem bzw. den Meistbietenden beim Gesamt- oder Gruppenruf erteilt wird. Gemäss Bundesgericht erlaubt dieses Vorgehen es am besten, den Interessen beider Parteien Rechnung zu tragen, indem es namentlich sicherstelle, dass der Gläubiger und der Schuldner den höchsten Preis erzielen (BGE 126 III 33 E. 3). 6.4. Unbestritten ist in den Steigerungsbedingungen für das Grundstück Z.4._____ die Versteigerung im Einzelruf vorgesehen. Die Grundstücke Z.2._____ und Z.3._____ sollen demgegenüber als Gruppe aufgerufen werden. Grund dafür ist der Umstand, dass die beiden Einheiten faktisch zu einer 10-Zimmer-Wohnung zusammengelegt sind (vgl. E. 5). Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts von Graubünden als damalige Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs hat den Schätzwert mit Entscheid KSK 24 35 vom 8. August 2024 entsprechend der erfolgten Neuschätzung vom 20. März 2024 (act. E.I.48) für die zusammengelegten Einheiten Z.2._____ und Z.3._____ auf CHF 5'100'000.00 und für das Grundstück Z.4._____ auf CHF 1'120'000.00 festgelegt. Dieser Entscheid erwuchs in Rechtskraft. Der Betrag der von der Beschwerdegegnerin betriebenen Forderung liegt gemäss rechtskräftigem Lastenverzeichnis bei CHF 6'814'419.20 (Stand 16. Juni 2025). Damit liegt der mutmassliche Verkaufswert der zu verwertenden Grundstücke deutlich tiefer, als der Betrag der betriebenen Forderung. Unter diesen Umständen kommt einzig das Vorgehen gemäss Art. 108 Abs. 1bis VZG in Frage. Zwar ist das geplante Vorgehen des Betreibungsamtes Maloja, die Wohnungen als wirtschaftliche Einheit zu betrachten und gemeinsam zu versteigern, nachvollziehbar. Es erscheint fraglich, ob sich für Wohnung 1 überhaupt Interessenten finden lassen. Diese verfügt über keine eigene Küche und auch nicht über einen internen, eigenständigen

Zugang vom Obergeschoss 1 ins Obergeschoss 2. Ebenso fehlt ihr eine räumliche Abgrenzung zu Wohnung 2. Auf die daraus resultierenden rechtlichen Problematiken (namentlich im Zuge einer baulichen Trennung für den Fall unterschiedlicher Stockwerkeigentümer) ist nicht näher einzugehen. Rechtlich betrachtet handelt es sich – entsprechend dem Grundbucheintrag – gleichwohl (noch) um zwei Grundstücke. Die Beschwerde ist in diesem Punkt begründet. Die Steigerungsbedingungen sind insoweit anzupassen, als die Grundstücke Z.2._____ und Z.3._____ gemäss dem Verfahren nach Art. 108 Abs. 1bis VZG wie folgt

E. 10

/ 17 aufzurufen sind: In einem ersten Schritt im Einzelruf und einem zweiten Schritt im Gruppenruf. Der Zuschlag ist sodann, je nachdem, ob der Einzelruf oder der Gruppenruf den höheren Gesamtpreis ergibt, den Meistbietenden beim Einzelruf oder dem bzw. den Meistbietenden beim Gruppenruf zu erteilen. 7.1. Mit Beschwerdeantrag 3 verlangen die Beschwerdeführer, das Betreibungsamt sei anzuweisen, zusätzlich zur vorliegenden betreibungsamtlichen Gesamtschätzung der zusammengelegten Grundstücke Z.2._____ und Z.3._____ Einzelschätzungen der beiden Grundstücke einzuholen. 7.2. Nach Mitteilung des Verwertungsbegehrens an den Schuldner und gegebenenfalls an den Dritteigentümer ordnet das Betreibungsamt die Schätzung des betroffenen Grundstückes an. Sie soll den mutmasslichen Verkehrswert samt Zugehör bestimmen (vgl. Art. 9 Abs. 1 i.V.m. mit Art. 99 Abs. 1 VZG). Die Schätzung des zu verwertenden Grundstückes gibt den Interessenten nur einen Anhaltspunkt über das vertretbare Angebot, ohne etwas über den an der Steigerung tatsächlich erzielbaren Erlös auszusagen (vgl. zum Ganzen BGE 134 III 42 E. 3 und 4). Im Verfahren der Grundpfandverwertung kommt der Schätzung nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Die im Pfändungsverfahren massgebliche Bestimmung des Deckungsumfanges (Art. 97 Abs. 2 SchKG) und die Orientierung der Gläubiger über das voraussichtliche Ergebnis der Verwertung (Art. 112 Abs. 1 SchKG) entfallen (BGE 101 III 32 E. 1; 135 I 102 E. 3.2.2 und 3.2.3; vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_342/2016 vom 7. Juli 2016 E. 2.1). So gibt es in der Betreuung auf Grundpfandverwertung in Abweichung zur Betreuung auf Pfändung grundsätzlich nicht zwei, sondern nur eine Schätzung (Art. 155 i.V.m. Art. 97 SchKG, Art. 99 Abs. 1 VZG; Urteil des Bundesgerichts 5A_52/2019 vom 11. September 2019 E. 3.1). 7.3. Wie gezeigt, sind die Grundstücke Z.2._____ und Z.3._____ im Einzel- sowie Gruppenruf zu versteigern. Gemäss Art. 99 Abs. 1 VZG betrifft die Schätzung das zu verwertende Grundstück (vgl. BGE 133 III 537 E. 4.2). Konsequenterweise wären damit die genannten Grundstücke einzeln zu schätzen. Das Betreibungsamt Maloja hält dagegen, der Schätzungswert hinsichtlich der Grundstücke sei rechtskräftig festgelegt worden. Die Schätzung sei rechtsbeständig, weshalb darauf nicht mehr zurückgekommen werden könne (vgl. act. A.7, S. 2). Gute Gründe sprechen für die Sichtweise des Betreibungsamtes Maloja. So hat das Bundesgericht betont, eine Anpassung einer erfolgten und rechtskräftigen Schätzung sei zwar möglich, es müsse jedoch die Rechtssicherheit beachtet und ein zügiges Verfahren gewährleistet werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_52/2019 vom 11. September 2019 E. 3.1). Im vorliegenden Fall hat sich die Schätzung vom 20. März

E. 11

/ 17 2024 auch zu beiden Grundstücken geäussert und diese – aufgrund der konkreten Situation – zusammengelegt geschätzt (wie bereits die erste Schätzung [vgl. act. E.I.13]). Beide Grundstücke bildeten damit Teil der Schätzung. Die Beschwerdeführer hätten gegen

dieses Vorgehen opponieren können, was sie unterlassen haben. Innert der zehntägigen Beschwerdefrist sind sämtliche Vorbringen gegen die Schätzung – Bestreitung des Ergebnisses sowie Verfahrensfehler – zu erheben (BGE 133 III 537 E. 4.1). Ist diese Frist ungenutzt verstrichen, können später keine Einwände mehr gegen die Schätzung erhoben werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_25/2011 vom 18. April 2011 E. 3.3). Die vorliegende Konstellation ist indessen insoweit speziell gelagert, als die (Gesamt-)Schätzung der beiden zusammengelegten Grundstücke nicht abgeändert bzw. aktualisiert, sondern lediglich durch die beantragten Einzelschätzungen ergänzt würde. Es liesse sich mithin fragen, ob die zusätzlichen Einzelschätzungen überhaupt die Rechtsbeständigkeit der rechtskräftigen (Gesamt-)Schätzung tangieren würden. Die Frage kann letztlich offenbleiben. Dies, weil die Beschwerde in diesem Punkt aus anderen Gründen abzuweisen ist, was sich aus nachfolgenden Überlegungen ergibt.

7.3.1. Der offenbare Missbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz (Art. 2 Abs. 2 ZGB). Ob Rechtsmissbrauch vorliegt, ist einzelfallweise in Würdigung der gesamten Umstände zu bestimmen (BGE 129 III 493 E. 5.1 m.w.H.). Dabei sind die von der Lehre und Rechtsprechung gebildeten Fallgruppen zu beachten (BGE 129 III 493 E. 5.1; 125 III 257 E. 2a) wie die Rechtsausübung, die ohne schützenswertes Interesse erfolgt oder zu einem krassen Missverhältnis berechtigter Interessen führen würde (BGE 132 III 115 E. 2.4 m.w.H.). Rechtsmissbrauch liegt auch vor, wenn ein Rechtsinstitut zweckwidrig zur Verwirklichung von Interessen verwendet wird, die nicht in dessen Schutzbereich liegen (BGE 128 II 145 E. 2.2 m.w.H.). Die Geltendmachung eines Rechts ist ferner missbräuchlich, wenn sie im Widerspruch zu einem früheren Verhalten steht und dadurch erweckte berechnete Erwartungen enttäuscht (BGE 129 III 493 E. 5.1 m.w.H.).

7.3.2. Der Beschwerdeführer hat die Grundstücke Z.2._____ und Z.3._____ (Wohnungen 1 und 2) von den Begründungsplänen abweichend realisiert. Trotz gesetzlicher Pflicht hat er bzw. die Beschwerdeführerin als neue Eigentümerin die Situation nie grundbuchlich bereinigt (vgl. dazu die Ausführungen in E. 5). Aufgrund der von ihm geschaffenen baulichen Situation hat er aus den zwei Wohnungen zumindest faktisch eine einzige Wohnung geschaffen, welche er denn auch tatsächlich als solche zu Ferienzwecken nutzt. Erst jetzt, nachdem das Verwertungsverfahren bereits vorangeschritten und die Verwertung absehbar wird,

E. 12

/ 17 beruft er sich in Abweichung von der von ihm selbst geschaffenen faktischen Situation auf die rechtliche Situation und beansprucht die getrennte Behandlung der Grundstücke. Bis dato hat weder er noch die Beschwerdeführerin die gemeinsame Schätzung der beiden Grundstücke moniert geschweige denn deren getrennte Schätzung beantragt. Gegen die erste Schätzung haben sie keine Beschwerde erhoben, obwohl auch diese explizit von zusammengelegten Wohnungen ausging und diese gemeinsam einschätzte (act. E.I.13). Sie beantragten lediglich eine Neuschätzung. Nach Eingang der Neuschätzung hat der Beschwerdeführer sogleich – namens der Beschwerdeführerin – Beschwerde gemäss Art. 17 ff. SchKG erhoben, die Aufhebung der Neuschätzung beantragt und die Stellung von diversen Ergänzungsfragen verlangt. Dass die beiden Stockwerkeinheiten gemeinsam geschätzt worden waren, rügte er nicht. Vielmehr schien er das Vorgehen an sich, die beiden Einheiten als eine Wohnung zu betrachten, explizit gutzuheissen, sprach er in der Beschwerde doch selbst von "[...] der Zweitwohnung STWE-Nr. Z.2._____ und Z.3._____ [...]" (vgl. act. E.I.51, S. 5 und 6). Die nunmehr beantragte Schätzung der einzelnen Grundstücke steht mithin im krassen Widerspruch zum früheren Verhalten der Beschwerdeführer. Kommt hinzu, dass aufgrund des bisherigen Verhaltens der

Beschwerdeführer erkennbar wird, dass sie das Verwertungsverfahren bewusst hinauszögern. Bereits im Rahmen der Grundstücksschätzungen beantragten der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführer die Neuschätzung und erhoben materiell unbegründete Beschwerden (vgl. act. E.I.27 und 34; act. E.I.51 bis 54). Dabei beantragten sie am letzten Tag der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses für die Neuschätzung und Erhebung von Einwendungen gegen den Schätzer eine Fristerstreckung, um sodann am letzten Tag der erstreckten Frist neue Anträge, insbesondere die Abnahme der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses, zu stellen (vgl. etwa act. E.I.35 bis 39). Dies, obschon im Rahmen der Fristerstreckungsverfügung explizit darauf hingewiesen worden war, dass es sich um eine einmalige Erstreckung handle und auf weitere entsprechende Gesuche nicht eingegangen werden könne (act. E.I.37). Auch ersuchten sie im Weiteren immer wieder um Verschub von Verfahrenshandlungen, damit sie nach Lösungen suchen könnten, was indessen stets ergebnislos blieb (vgl. etwa den Schrift- und E-Mailverkehr in act. E.I.62). Offenbar wird auch die Durchführung des im Konkursverfahren gegen den Beschwerdeführer im Kanton Zürich geführten Grundstücksverwertungsverfahrens infolge einer von der Beschwerdeführerin erhobenen Beschwerde verzögert (act. E.I.74). Das Motiv für dieses Verhalten drängt sich geradezu auf. Der Beschwerdeführer nutzt die Wohnung selbst als Feriendomizil, wobei er nur sporadisch und nur nach mehrfachem Ermahnen den allerwichtigsten Obliegenheiten der Gesamtliegenschaft nachkommt (vgl. act. A.7, S. 3). Das

E. 13

/ 17 Einholen von neuen Einzelschätzungen leistete weiteren und erheblichen Verzögerungsmöglichkeiten Vorschub. Das Verfahren würde nochmals um Jahre hinausgezögert. Vor dem Hintergrund des Gesagten sind die Absichten hinter dem Verhalten der Beschwerdeführer ohne weiteres erkennbar. Die Verwertung soll möglichst lange hinausgezögert werden, damit der Beschwerdeführer die Wohnung weiterhin nutzen kann. Die zunehmende Tendenz der Schuldner im Allgemeinen, die Verwertung zu verzögern, ist auch dem Bundesgericht bekannt (Urteil des Bundesgerichts 5A_561/2014 vom 27. November 2014 E. 2.1; BGE 120 III 135 E. 2). Damit werden aber mit dem Antrag auf Einholung von Einzelschätzungen zweckfremde, nicht schützenswerte Ziele verfolgt. Schliesslich besteht ein erhebliches Missverhältnis der Interessen. Die vorliegende – in ihrer Bedeutung ohnehin stark zu relativierenden (vgl. E. 7.2) – (Gesamt-)Schätzung zu den zusammengelegten Grundstücke Z.2._____ und Z.3._____ bietet möglichen Interessenten immerhin eine grobe Orientierungshilfe zur Bestimmung deren Wertes. Sodann fördert bereits der vorgängige Einzelaufruf der Grundstücke die Chance auf einen möglichst hohen Erlös und relativiert damit das Risiko eines ungünstigen Ergebnisses für den Beschwerdeführer erheblich. Die Schuldnerinteressen werden damit auch ohne Einzelschätzungen genügend gewahrt. Demgegenüber bestehen gewichtige Interessen an einer baldigen Verwertung der Grundstücke. So häufen sich weiterhin erhebliche Schulden bei der Gemeinde, Versicherungen, Handwerkern etc. an. Betroffen hiervon ist auch die Beschwerdegegnerin als Pfandgläubigerin (1. Pfandstelle), welcher weiterhin erhebliche Zinsausfälle und weitere Kosten entstehen dürften, die – wie gesehen – aus der Verwertung der Grundstücke möglicherweise nicht gedeckt sind. Entsprechend wünscht die Beschwerdegegnerin eine schnelle Verfahrenserledigung ohne weitere Verzögerungen (vgl. act. A.3). Auch die anderen Stockwerkeigentümer der Stockwerkeinheit S51464 sind davon betroffen. Insbesondere aufgrund ihres geringen Wertquotenanteils sind sie dieser Situation ausgesetzt. Nach Einschätzung des Betreibungsamtes Maloja tragen sie derzeit einen

deutlich höheren Kostenanteil innerhalb der Stockwerkeigentümergeinschaft, als es ihrer Wertquote entspricht (vgl. act. A.7, S. 3). Vor dem Hintergrund des Gesagten ist der Antrag auf Einholung von Einzelschätzungen (Beschwerdeantrag Ziffer 3) als rechtsmissbräuchlich abzuweisen. 8.1. Die Beschwerdeführer halten ferner fest, es würden zu allen drei Stockwerkeinheiten keine Autoabstellplätze existieren. Den drei Stockwerkeinheiten seien im Parkhaus Ost/O.1._____ fünf Einstellhallenplätze zugeordnet, die sich im Eigentum des Beschwerdeführers befänden und deren

E. 14

/ 17 baldige Verwertung durch die Beschwerdegegnerin anstehe. Ohne Parkplätze seien die Eigentumswohnungen gerichtsnotorisch nur mit einem hohen Preisabschlag verkäuflich. Somit seien die ohnehin zu verwertenden Einstellhallenplätze zusammen bzw. in Kombination mit den Stockwerkeinheiten zu versteigern. Die Vorinstanz sei wiederholt darum ersucht worden, habe aber einen Ermessensmissbrauch begangen (act. A.1, S. 9 f.). Ein anfechtbarer Entscheid, wonach dem Ersuchen der Beschwerdeführer nicht stattgegeben werde, sei nie ergangen (act. A.4, S. 3). Selbst die Vorinstanz anerkenne, dass eine kombinierte Versteigerung der Einheiten mit Pflichtparkplätzen zu einer besseren Verwertung führen könne (act. A.4, S. 4). Dass noch ein Kaufrecht auf den Parkplätzen laute, ändere daran nichts, zumal die Vorinstanz mit den Kaufrechtsberechtigten Verhandlungen hätte aufnehmen können. Diese hätten ja das Kaufrecht nicht ausgeübt und damit kein besonderes Interesse daran (act. A.4, S. 5). Schliesslich seien zur optimalen Information möglicher Steigerungsinteressenten die entsprechenden Schätzwerte anzugeben und dafür diese bezüglich der einzelnen Einheiten noch einzuholen, was auch für die zugeordneten Pflichtparkplätze gelte (act. A.1, S. 10). Daran ändere auch nichts, dass die eingeholte Gesamtschätzung nicht mehr anfechtbar sei (act. A.4, S. 4). Entsprechend lauten die Beschwerdeanträge 4.1 bis 4.3 stark zusammengefasst dahin, das Konkursamt O.2._____ um Ermächtigung zu ersuchen, die Pflichtparkplätze gemeinsam mit den Grundstücken zunächst im Einzelruf und anschliessend in Gruppenrufen zu versteigern, die Steigerungsbedingungen entsprechend zu ergänzen und zusätzlich Gruppenschätzungen der Grundstücke zusammen mit den Einstellhallenparkplätzen einzuholen etc. (vgl. act. A.1). 8.2. Vorab ist festzuhalten, dass die Eigentümerschaft der Parkplätze nicht mit der Eigentümerschaft der Stockwerkeigentumseinheiten übereinstimmt (vgl. act. E.I.73). Eine subjektiv dingliche Verbindung der Parkplätze mit den Stockwerkeigentumseinheiten besteht ebenso wenig, fehlt doch eine entsprechende Anmerkung im Grundbuch. Es findet sich eine Vereinbarung zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdeführer betreffend die Zurverfügungstellung von Parkplätzen (act. B. 4). Demgegenüber sind die Miteigentumsanteile mit einem Kaufrecht zu Gunsten von E._____, welches bis 4. August 2032 befristet ist, verbunden. 8.3. Die Miteigentumsanteile des (zwischenzeitlich konkursiten) Beschwerdeführers an den Autoeinstellplätzen befinden sich zwecks konkursamtlicher Verwertung in der Verwaltung des Konkursamts O.2._____. Allerdings handelt es sich dabei um ein Verfahren betreffend Verwertung von

E. 15

/ 17 Grundstücken, welches sich noch im Stadium der Anfechtung des Lastenverzeichnisses befindet. Gemäss der in den Akten liegenden E-Mail vom 13. Februar 2025 (vgl. act. E.I.74) focht die Beschwerdeführerin das Lastenverzeichnis an und beantragte die Aufnahme der Vereinbarung zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdeführer

(vgl. E. 8.2) in das Lastenverzeichnis. Das Konkursamt O.2. _____ erteilte dem Betreibungsamt Maloja aufgrund der Rechtshängigkeit des Beschwerdeverfahrens keinen Auftrag zur Versteigerung der Parkplätze (vgl. act. E.I.74). 8.4. Wie das Betreibungsamt Maloja zu Recht ausführt, hat es sich um die Koordination der beiden Verfahren bemüht. Diese gelang nicht. Nachdem die Verwertung der Miteigentumsanteile im Konkursverfahren gegen den Beschwerdeführer vor dem Konkursamt O.2. _____ erfolgt, ist nicht ersichtlich, inwiefern das Betreibungsamt Maloja rechtswidrig oder in Verletzung seines Ermessens gehandelt hätte. Der Beschwerdeantrag Ziffer 4.1 ist folglich abzuweisen. Die Beschwerdeanträge 4.2 bis 4.3 stehen mit Beschwerdeantrag 4.1 in einem konnexen Verhältnis, bauen sie doch auf diesem auf. Folglich sind auch diese Anträge abzuweisen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Betreibungsamt Maloja über keine weitere Handhabung in der Sache verfügt. So steht es ihm schon gar nicht zu, dem Konkursamt O.2. _____ Anweisungen zu erteilen. Solche könnten auch mangels örtlicher Zuständigkeit nicht im vorliegenden Aufsichtsbeschwerdeverfahren vor dem Obergericht Graubünden erwirkt werden. 9. Zusammenfassend ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Die Steigerungsbedingungen werden aufgehoben. Das Betreibungsamt Maloja wird angewiesen, diese im Sinne der Erwägungen (vgl. E. 6.4) neu zu formulieren. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 10. Das Betreibungsamt Maloja ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass bei der Steigerung klare Verhältnisse vorliegen müssen und jede Möglichkeit der Irreführung der Steigerungsteilnehmer zu vermeiden ist (BGE 95 III 21 E. 3). Zur Vermeidung allfälliger rechtlicher Weiterungen nach Zuschlagserteilung, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Irrtumsanfechtung, erachtet die Aufsichtsbehörde es als angezeigt, die Steigerungsbedingungen mit einem Hinweis zu versehen, dass die tatsächliche bauliche Ausführung der Wohnungen von den im Begründungsakt enthaltenen Projektplänen abweicht. 11. Für das Beschwerdeverfahren werden gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG keine Kosten erhoben. Die Zusprechung einer Parteientschädigung ist im

E. 16

/ 17 betreibungsrechtlichen Beschwerdeverfahren gemäss Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG zudem nicht vorgesehen.

E. 17

/ 17 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.